

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. September

1956

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	93	Bezirksjugendpfarrer	95
Bekanntmachungen:		Vergütung der evang. Kindergärtnerinnen	95
Änderung der Kirchspiele Ludwigs- hafen und Überlingen (Bodensee)	94	Liste der Bezirksvertreter und Bevoll- mächtigten der Inneren Mission und des Hilfswerks	97
Erweiterung des Kirchspiels Staufen	94	Feuerwehrgesetz (Feuerwehrdienst- pflicht und Feuerwehrbeitrag der Geistlichen)	97
Umwandlung des Pfarrvikariats Alb- bruck in eine Pfarrstelle	94		
Errichtung eines Pfarrvikariats an der Paul-Gerhardt-Kirche in Bruchsal	95	Hinweis:	
Änderung des Ortsklassenverzeich- nisses	95	Lesepredigten für Lektorengottes- dienste	97
Texte für Buß- und Bettag und Totensonntag	95		
Ordnung der Predigttexte	95		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl
(gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Karl Heinrich Fritz in Flehingen
zum Pfarrer in Edingen, Religionslehrer Vikar
Hans Martin Schäfer in Weinheim (Gymna-
sium) zum Pfarrer in Waldwimmersbach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Professor Dr. theol. Herbert Krimm, z. Zt.
in Bonn/Rh., zum Pfarrer in Heidelberg-Schlier-
bach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 2a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Hans Ahles in Eckartsweier zum
Pfarrer in Brombach bei Lörrach, Vikar Hanspeter
Sapell in Bühl (2. Vikariat, Dienstsitz Steinbach)
zum Pfarrer in Schmieheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 2 b Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Arnold Hesselbacher in Freiburg
(Pauluspfarrei) zum Pfarrer der Altstadtpfarrei

in Baden-Baden unter gleichzeitiger Berufung
zum Dekan für den Kirchenbezirk Baden-Baden,
letzteres mit Wirkung vom 1. 11. 1956.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

die Religionslehrer Vikar Peter Berger in
Singen a. H. (Berufs- und Berufsfachschulen),
Vikar Martin Geiger in Pforzheim (Reuchlin-
Gymnasium), Vikar Lienhard Pflaum in Kon-
stanz (Humboldt-Gymnasium), Vikar Albert
Schneider in Mannheim (Tulla- und Lessing-
Gymnasium) zu planmäßigen Religionslehrern
als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

Vikar Heinz Mohr in Karlsruhe (Johannis-
kirche) als Vikar nach Grünwettersbach, Vikar
Dankward Rosenkranz, zuletzt beurlaubt, zur
Diensttaushilfe nach Konstanz (Dekanat), Vikar
Gerhard Schendel in Mannheim (Kreuzkirche)
als Vikar nach Hockenheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Professor Dr. theol. Herbert Krimm, z. Zt. in Bonn/Rh.

Beauftragt:

Pfarrer Martin Schmidt, bisher im außerbadischen Kirchendienst, mit der Verwaltung der Pfarrei Neureut-Nord unter gleichzeitiger Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche.

Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Klaus Fischer in Karlsruhe (Christuskirche) zum Pfarrer in Leibenstadt (Freiherrlich v. Gemmingen-Hornberg'sches Patronat).

Ernannt:

die Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Walter Etzien in Wertheim (Berufsschulen in Wertheim und Tauberbischofsheim), Erich Heger in Karlsruhe (Handelsschulen), Alberto de Marco in Weinheim (Gewerbeschule), Edmund Wahl in Pforzheim (Gewerbeschulen), Arno Weber in Mannheim (Institut Schwarz) zu planmäßigen Religionslehrern.

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst (gemäß den Bestimmungen des kirchl. Auslands-gesetzes vom 18. 3. 1954, ABl. der EKD. S. 110):

Vikar Raimar Keintzel in Adelsheim (Dienstszitz Osterburken) zur Übernahme der Pfarrstelle der Deutschen Evang. Gemeinde in Lissabon.

Entlassen auf Ansuchen:

Pfarrer Johannes Klatt in Niedereggenen zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche im Rheinland, Pfarrverwalter Wolfgang Wirth in Treschklingen zum Übertritt in den Dienst der Evang.-Lutherischen Kirche in Bayern.

Entlassen:

Missionskandidat Richard Deutsch in Müllheim infolge Rückberufung durch die Basler Mission.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Egbert Reidel, zuletzt in Britzingen, am 10. 8. 1956, Pfarrer i. R. August Winnecke, zuletzt in Waldshut, am 11. 9. 1956.

Diensterledigungen.

Eckartsweier, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim. Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Sindolsheim, Kirchenbezirk Adelsheim. (Wiederholte Ausschreibung)

Pfarrhaus größtenteils frei, kann auf Wunsch ganz freigemacht werden.

Besetzung im Ternverfahren (VO. v. 6. 7. 1921 VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich Rüdts von Collenberg'sche Grund- und Patronatsherrschaft in Hainstadt/Baden, gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die planmäßige Stelle des **Anstaltsgeistlichen beim Landesgefängnis in Mannheim** (Gruppe A 2 c 2 der Reichsbesoldungsordnung) ist wieder zu besetzen.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Justizministerium Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Oberkirchenrat. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an den Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 15. Oktober abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 21. 7. 1956
Nr. 16175
Az. 10/0

Anderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinden Ludwigshafen und Überlingen (Bodensee) betr.

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Ludwigshafen, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Ludwigshafen, Bodman a. See, Espasingen und Wahlwies umfaßte, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bonndorf und Nesselwangen einbezogen. Ferner wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Sipplingen aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Überlingen in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Ludwigshafen umgegliedert.

OKR. 31. 8. 1956
Nr. 19395
Az. 10/0

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Staufen betr.

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Staufen, das bisher die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Staufen umfaßte, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1956 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Grunern und Untermünstertal als kirchliche Nebenorte eingegliedert.

OKR. 7. 8. 1956
Nr. 18974
Az. 10/0

Umwandlung des Pfarrvikariats Albbruck in eine Pfarrstelle betr.

Das Pfarrvikariat Albbruck wurde mit Wirkung vom 1. August 1956 in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR. 31. 7. 1956
Nr. 10483
Az. 10/2

Die Errichtung eines Pfarrvikariats an der Paul-Gerhardt-Kirche in Bruchsal betr.

An der Paul-Gerhardt-Kirche in Bruchsal wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1956 ein Pfarrvikariat errichtet, dessen Dienstbezirk das Gebiet der Siedlungen sowie den kirchlichen Nebenort Untergrombach umfaßt.

OKR. 25. 8. 1956
Nr. 20290
Az. 25/0

***Änderung des Ortsklassenverzeichnisses betr.**

Durch die mit Zustimmung des Bundesrats erlassene Zweite Verordnung des Bundesministers der Finanzen zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses vom 22. Juni 1956 (MinBlFin. S. 513) wurden in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden folgende Gemeinden mit Wirkung vom 1. Juli 1956 im Ortsklassenverzeichnis neu eingereiht:

Gemeinde	Ortsklassenstufe	
	bisher	neu
Kehl	B	A
Neckargemünd (Kreis Heidelberg)	B	A
Bad Dürkheim (Kreis Villingen)	C	B
Dossenheim (Kreis Heidelberg)	C	B
Edingen (Kreis Mannheim)	C	B
Eppelheim (Kreis Heidelberg)	C	B
Immenstaad (Kreis Überlingen)	C	B
Merzhausen (Kreis Freiburg)	C	B
Nussdorf (Kreis Überlingen)	C	B

Die Zweite Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses ist am 1. Juli 1956 in Kraft getreten.

Die obigen Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses gelten mit Wirkung ab 1. Juli 1956 auch für die im Dienst der Landeskirche und der Kirchengemeinden stehenden Geistlichen und Beamten sowie Angestellten und Arbeiter, deren Vergütung bzw. Lohn nach der TO.A bzw. nach der TO.B geregelt ist.

LB. 31. 8. 1956 **Texte für den Buß- und Betttag und den Totensonntag betr.**
Nr. 20518
Az. 30/1

Für den **Buß- und Betttag** werden folgende Texte bestimmt:

vormittags: Predigttext: Matth. 11, 28–30
Lektion: Jer. 31, 31–34
nachmittags Psalm 1

Für den **Totensonntag**:

Predigttext: Psalm 118, 14–18
Lektion: Luk. 7, 11–17

Zur Vorbereitung dieser Textauslegungen wolle Gott Auge und Herz erleuchten und die Verkündigung dieses Wortes mit ewiger Frucht segnen.

OKR. 28. 8. 1956
Nr. 20373
Az. 31/2

Ordnung der Predigttexte betr.

Gemäß dem Beschluß der Landessynode vom 28. 10. 1954 (s. Vbl. S. 94) ist im Kirchenjahr 1956/57 die Zweite Evangelienreihe der „Ordnung der Predigttexte“ (vergl. Beilage zu Nr. 9/1954 des GVBlattes) als fakultative Predigttextreihe zu verwenden. Als Schriftlesung ist einer der alttestamentlichen oder epistolischen Texte, die in der „Ordnung der Predigttexte“ für den betreffenden Sonntag vorgesehen sind, zu verwenden.

OKR. 20. 7. 1956
Nr. 15856
Az. 41/1

Bezirksjugendpfarrer betr.

Nachstehend geben wir Änderungen in der Liste der Bezirksjugendpfarrer bekannt:

Kirchenbezirk Müllheim:

Pfarrer Alfred Schönbucher
in Britzingen.

Kirchenbezirk Konstanz-Ost (umfassend die Gemeinden Gaienhofen, Konstanz, Konstanz-Wollmatingen, Ludwigshafen, Markdorf, Meersburg, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Salem, Stetten a. k. M., Stockach, Überlingen):
Religionslehrer Pfarrer Lienhard Pflaum
in Konstanz.

Kirchenbezirk Konstanz-West (umfassend die Gemeinden Blumberg, Büsingen, Engen, Gottmadingen, Jestetten, Immendingen, Kadelburg, Singen a. H., Stühlingen, Tiengen):
Religionslehrer Pfarrer Peter Berger
in Singen a. H.

OKR. 4. 9. 1956
Nr. 18380
Az. 41/21

***Vergütung der evang. Kindergärtnerinnen betr.**

Durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission des Central-Ausschusses für die Innere Mission vom 17. Januar 1956 wurden die „Richtlinien für Arbeitsverträge vom 1. Juni 1953 in Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission“ ergänzt und die darin festgesetzten bisherigen Vergütungssätze erhöht. Die aus wirtschaftlichen und berufsständischen Gründen notwendig gewordene Erhöhung erfolgte in Angleichung an die TO.A. Die in nachstehender Vergütungstabelle enthaltenen Sätze für Kindergärtnerinnen werden auch von uns als angemessen angesehen und den Kirchengemeinden zur Übernahme mit Wirkung vom 1. August 1956 empfohlen. Zugleich tritt unsere Bekanntmachung, Vergütung der evang. Kindergärtnerinnen betr., vom 11. 12. 1954 (Vbl. S. 97) außer Kraft.

Der Gesamtverband der Inneren Mission in Baden ist von uns beauftragt, die arbeitsrechtlichen Belange der Kindergärtnerinnen zu vertreten. Die Kirchengemeinden bzw. die Kindergartenverbände wollen sich deshalb bei allen aus diesem Erlaß sich ergebenden Einzelfragen an den Gesamtverband der Inneren Mission in Baden, Karlsruhe, Kriegsstr. 124, wenden.

Die Einstufung ergibt sich aus den oben angeführten Berufsgruppen. Bei jungen Mitarbeiterinnen erscheint es zweckmäßig, Gruppe e als Eingangsstufe zu wählen und ihnen bei Bewährung die Aufrückungsmöglichkeit in Gruppe d zu geben.

Für über 5 Jahre im kirchlichen Dienst stehende Mitarbeiterinnen ist eine zusätzliche Altersversorgung erwünscht.

Als **Berufsjahre** gelten, soweit eine Berufsausbildung vorausgesetzt wird, die Jahre, welche die Mitarbeiterin nach Abschluß der Ausbildung im Beruf tätig war. Infolge des Krieges verloren gegangene Berufsjahre werden mitgerechnet. Soweit eine Berufsausbildung nicht vorausgesetzt wird, zählen die Jahre der Tätigkeit im Beruf als Berufsjahre.

Wird eine **Dienstwohnung** gestellt, dürfen Beiträge von 15.- DM (für einfache Wohnverhältnisse) bis höchstens 40.- DM (für gut eingerichtete städtische Wohnungen) in Abzug gebracht werden. Die Mitarbeiterinnen in den niederen Berufsgruppen sollen nach Möglichkeit freie Wohnung erhalten, sofern sie nicht zu Hause wohnen können.

OKR. 8. 9. 1956 **Liste der Bezirksvertreter und Bevollmächtigten der Inneren Mission und des Hilfswerks betr.**
Nr. 20683
Az. 44/2 (44/6)

Zu der Liste der Bezirksvertreter und Bevollmächtigten der Inneren Mission und des Hilfswerks geben wir folgende Änderungen bekannt:

- a) Bezirksvertreter der Inneren Mission und des Hilfswerks im **Kirchenbezirk Konstanz**:
Pfarrer Wolfgang Lorenz, Konstanz.
- b) Bevollmächtigter der Inneren Mission und des Hilfswerks für den **Stadt- und Landkreis Konstanz**:
Pfarrer Wolfgang Lorenz, Konstanz.

OKR. 11. 8. 1956 ***Feuerweggesetz, hier Feuerwehrdienstpflicht und Feuerwehrbeitrag der Geistlichen betr.**
Nr. 18675
Az. 50/7

Während die Geistlichen bis zum 31. 3. 1956 von der Entrichtung der Feuerschutzabgabe be-

freit waren, können nach § 38 des Feuerweherschutzgesetzes vom 6. 2. 1956 (GBl. Baden-Württemberg S. 19) die Gemeinden auf Grund einer von ihnen zu erlassenden Satzung von allen männlichen Personen zwischen dem vollendeten 18. und vollendeten 60. Lebensjahr, die bei Beginn des Rechnungsjahres in der Gemeinde wohnen, einen Feuerwehrbeitrag erheben. Von der Beitragspflicht sind Personen ausgenommen, die einer Gemeindefeuerwehr oder einer anerkannten Werkfeuerwehr angehören oder mindestens 25 Jahre aktiv angehört haben.

Auf unseren gemeinsamen Antrag mit dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat in Freiburg i. Br., die evang. und katholischen Geistlichen — wie nach bisherigem Recht — von der Beitragspflicht zu befreien, hat das Innenministerium Baden-Württemberg am 28. 7. 1956 mitgeteilt, daß nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Feuerweggesetzes vom 25. 5. 1956 (Ges.Bl. S. 100) die Religionsdiener von der Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, daß es dagegen rechtlich nicht möglich war, die Geistlichen vom Feuerwehrbeitrag zu befreien.

Hinweis.

Im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, (20b) Göttingen, Postfach 77, erscheinen unter dem Titel „Frohe Botschaft“ Predigten für jeden Sonntag des Jahres, die wir als **Lesepredigten für Lektorengottesdienste** empfehlen.

Sammelbezugspreis: von 5 Stück an 0,60 DM je Stück im Vierteljahr zuzüglich Porto. Auf 10 Stück wird ein Freixemplar geliefert. Einzelbezugspreis 1,- DM im Vierteljahr.

Probestücke dieser Predigten können beim Verlag angefordert werden.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10-12 Uhr
und 15.30-17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

